



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1151
FAX +49 228 619 1872

referat_116@bvtamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Hr. Peiffer

8. Mai 2017

AZ 116 - 820 - 981/2015
(bei Antwort bitte angeben)

Einführung von De-Mail im Bundesversicherungsamt – Eröffnung der elektronischen Zugangsmöglichkeit für Anzeigen von Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 80 Abs. 3 SGB X

hier: Aktualisierung unseres Rundschreibens vom 5. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (sog. E-Government-Gesetz) sind konkrete Formen elektronischer Kommunikation definiert worden, die eine gesetzlich angeordnete Schriftform ersetzen können. Dadurch soll insbesondere die Kommunikation mit der Verwaltung erleichtert und elektronische Verwaltungsdienste gefördert werden.

Das Bundesversicherungsamt hat bereits den allgemeinen Zugang für De-Mail eröffnet (für nähere Informationen siehe <http://www.bundesversicherungsamt.de/bundesversicherungsamt/de-mail.html>). In unserem Rundschreiben vom 5. September 2016 hatten wir zudem erklärt, dass Anzeigen von Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 80 Absatz 3 SGB X mittels De-Mail rechtsverbindlich an uns übermittelt werden können.

Im genannten Rundschreiben hatten wir ausgeführt, dass für eine elektronische Übermittlung mittels De-Mail zwei Voraussetzungen zu beachten sind: Zum einen muss die sog. ab-senderbestätigte De-Mail gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz gewählt werden, da nur diese Versandart die gesetzlich angeordnete Schriftform ersetzen kann (vgl. § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 SGB I). Zum anderen muss, sofern besonders schützenswerte Informationen in den Anzeigeunterlagen enthalten sind, die Übermittlung unter Verwendung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgen.

Hinsichtlich dieser Verschlüsselung sind nunmehr zwei Aktualisierungen zu beachten: Zunächst machen wir auf eine überarbeitete Version der Handreichung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur datenschutzgerechten Nutzung von De-Mail vom 22. März 2017 aufmerksam. Außerdem weisen wir darauf hin, dass nunmehr im Austausch mit dem Postfach auftragsdatenverarbeitung@bivd.de eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung möglich ist. Das Bundesversicherungsamt hat für das genannte Postfach einen entsprechenden Schlüssel in der De-Mail-Infrastruktur hinterlegt. Der verschlüsselte Versand von Nachrichten kann nach Abruf dieses Schlüssels aktiviert werden. Die genaue Vorgehensweise hängt hierbei von der verwendeten De-Mail-Anwendung ab, oftmals sind entsprechende Funktionsfelder vorhanden.

Sollte im Einzelfall eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei der Übermittlung von besonders schützenswerten Informationen (z. B. Gesundheitsdaten oder besonders zu schützende Dienst- oder Geschäftsgeheimnissen) via De-Mail nicht möglich sein, ist weiterhin zwingend der Postweg zu nutzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auf gewohntem Wege zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Thorsten Schlotter)